

Geschäftsordnung für die Graduate School of Law (GSL) an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Von der Fakultätsversammlung genehmigt am 3. Dezember 2020

I. Grundlagen

§ 1. Die Geschäftsordnung der GSL regelt die Aufgaben der GSL, die Zuständigkeiten innerhalb der GSL sowie ihre Finanzplanung und Mittelverwendung.

§ 2. Rechtliche Grundlage für das Doktorat ist die jeweils gültige Promotionsordnung der Juristischen Fakultät.

§ 3. Die GSL befördert die exzellente Ausbildung der Doktorierenden an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Unter dem Dach der GSL vereint sind:

- strukturierte Doktoratsprogramme der Juristischen Fakultät;
- das allgemeine Doktorat mit individueller Doktoratsvereinbarung.

§ 4. Die Ausbildungsanforderungen der GSL sind in der Promotionsordnung sowie den ergänzenden Regelungen der Promotion im Rahmen der strukturierten Doktoratsprogramme festgehalten.

Ziele der GSL

§ 5. Die Ziele der GSL sind:

- Ausbildung der Doktorierenden in Hinblick auf ihre wissenschaftliche und berufliche Qualifikation,
- Förderung der Kommunikation der Doktorierenden mit den Dozierenden der Fakultät,
- Stärkung der internen und externen Vernetzung der Doktorierenden,
- Beitrag zur Profilierung der Forschungsschwerpunkte der Fakultät.

II. Organisation

§ 6. Die GSL verfügt über die folgenden organisatorischen Einheiten:

- Trägerschaft,
- Mitglieder,
- Leitungsgremium,
- akademische Koordinationsstelle,
- strukturierte Doktoratsprogramme.

Trägerschaft

§ 7. Die GSL wird durch alle Professorinnen und Professoren der Gruppierung I sowie die Angehörigen der Gruppierung II der Juristischen Fakultät, welche Dissertationen erstbetreuen, getragen.

Mitglieder

§ 8. Die Annahme als Doktorand/in an der Juristischen Fakultät gemäss der aktuell gültigen Promotionsordnung führt automatisch zur Aufnahme in die BGS.

Leitungsgremium

§ 9. Dem Leitungsgremium gehören an:

- die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan (ex officio),
- die Studiendekanin/der Studiendekan (ex officio),
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppierung I,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppierung II,
- die Sprecherinnen/die Sprecher strukturierter Doktoratsprogramme der Juristischen Fakultät (ex officio),
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppierung III bzw. der Doktorierenden,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppierung V,
- die Koordinatorin/der Koordinator der GSL (ex officio, mit beratender Stimme).

² Es können mehrere ex officio-Einsitze auf eine Person fallen.

³ Das Leitungsgremium wählt für die Dauer von zwei Jahren aus den eigenen Reihen eine/einen Vorsitzenden. Wahlvoraussetzung für den Vorsitz ist die Zugehörigkeit zur Gruppierung I der Juristischen Fakultät. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitz muss abgegeben werden, wenn die Zugehörigkeit zum Leitungsgremium nicht mehr formal gegeben ist

⁴ Bei der Zusammensetzung des Leitungsgremiums ist auf eine gleichmässige Vertretung aller Fachbereiche zu achten.

⁵ Die Vertreterinnen/die Vertreter der Gruppierungen I, II, III und V werden durch die jeweiligen Gruppierungen für eine Amtsdauer von einem Jahr nominiert und gewählt. Die Wahl wird von den Mitgliedern eigenständig organisiert. Das Ergebnis der Wahl ist der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterin/der Vertreter der Gruppierung II muss berechtigt sein, eine Erstbetreuung zu übernehmen, die Vertreterin/der Vertreter der Gruppierung III muss eine Doktorandin/ein Doktorand sein.

⁶ Das Leitungsgremium wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwölf Monaten.

⁷ Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

⁸ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern nicht ein Mitglied des Leitungsgremiums gegen diese Form der Beschlussfassung widerspricht.

⁹ Das Leitungsgremium verwaltet die Angelegenheiten der GSL. Das Leitungsgremium ist insbesondere zuständig für

- strategische Führung und Entwicklung der GSL,
- Koordination der strukturierten Doktoratsprogramme mit dem Ausbildungsangebot des allgemeinen Doktorats,
- Koordination der verschiedenen Doktoratsprogramme der Juristischen Fakultät und deren Veranstaltungsangeboten,
- Qualitätssicherung,
- Aussendarstellung,
- Entscheide über Finanzplanung und Mittelverwendung.

¹⁰ Aufgaben der/des Vorsitzenden des Leitungsgremiums. Der/die Vorsitzende

- ist akademische/r Leiter/in der GSL,
- leitet die laufenden Geschäfte der GSL,
- beruft das Leitungsgremium ein und leitet dessen Sitzungen,
- übernimmt die Führung der Koordinationsstelle,
- repräsentiert die GSL innerhalb und ausserhalb der Universität Basel.
- erledigt offensichtlich nicht-kontroverse Aufgaben und fällt dringliche Entscheide.

Akademische Koordinationsstelle

§ 10. Die akademische Koordinatorin/der akademische Koordinator der GSL organisiert insbesondere das akademische Ausbildungsprogramm und ist für die Unterstützung des Leitungsgremiums und der/des Vorsitzenden bei der Umsetzung der Ziele der GSL gemäss § 5 zuständig.

Strukturierte Doktoratsprogramme

§ 11. Unterhalb der GSL bestehen die strukturierten Doktoratsprogramme in Inhalt und Governance autark.

²Die GSL nimmt gegenüber den strukturierten Doktoratsprogrammen und dem allgemeinen Doktorat eine koordinierende Funktion ein, so dass Angebote und Aktivitäten gemäss § 5 zu allen Doktoratsstudien bestmöglich aufeinander abgestimmt sind sowie Synergien genutzt und Redundanzen vermieden werden.

Administrative Zuordnung und Finanzen

§ 12. Die GSL ist Teil der Juristischen Fakultät.

§ 13. Die GSL finanziert sich aus Mitteln der Universität Basel.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wirksamkeit

§ 14. Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Fakultätsversammlung der Juristischen Fakultät der Universität Basel in Kraft.